



Marktplatz der Projekte



LAGA-M23
Kompost
DeponieV
Kunststoffe
LKreiWiG

Bau- und Abbruchabfälle
BioabfallV
VerpackG
GewerbeabfallV
AVV
PV-Anlagen
Termine

Verwertungsprüfung § 8 Abs. 1 Ziffer 2a DepV

Sabine Hennings

Umweltministerium Referat für Kreislaufwirtschaft

sabine.hennings@um.bwl.de



Baden-Württemberg

Ausgangsfragestellung

- Die **Deponieverordnung** enthält die neu im § 8 Abs. 1 DepV aufgenommene Vorlagepflicht des Anlieferers: *2a. Ergebnis der Prüfung der Verwertbarkeit und Verwertungsmöglichkeiten*
- **Oh je, noch mehr Bürokratie - oder doch nicht**
- Regelt die DepV die Verwertungsprüfung?
- Was muss denn alles vorgelegt werden für das Ergebnis der Verwertungsprüfung?
- Darlegung aller einzelner Verwertungswege?
- Schriftlich? Zusätzlich Belege/Nachweise?
- Ablehnungsrecht bez. –pflicht des Deponiebetreibers für verwertbare Abfälle?

Verwertungspflicht und Ausnahmen

- Die Pflicht, Verwertungsmöglichkeiten für einzelne Abfälle zu prüfen, regelt das KrWG in den §§ 6 bis 9, darauf nimmt die DepV Bezug.
- Die Verordnungen unter dem KrWG konkretisieren die Pflichten, die zu einer hochwertigen Verwertung führen sollen, z.B. durch Getrennthaltung in der GewAbfV.
- Ausnahme von diesen Pflichten sind in § 7 Abs. 2 und Abs. 4 KrWG geregelt:
 - *Beseitigen* kann Vorrang haben, wenn Schutz von Mensch und Umwelt dadurch am besten gewährleistet ist. Kriterien enthält § 6 Abs. 2 Satz 2 und 3 KrWG.
 - *Wirtschaftliche Zumutbarkeit*: die mit der Verwertung verbundenen Kosten stehen nicht außer Verhältnis zu den Kosten, die für eine Abfallbeseitigung zu tragen wären. Ein Mehrfaches kann zumutbar sein aus Gründen des Umweltschutzes.

Lebenszyklusanalyse § 6 Abs. 2 KrWG

- Grundsätzlich zu prüfen sind bei den Entsorgungsmaßnahmen:
 - die zu erwartenden Emissionen,
 - das Maß der Schonung der natürlichen Ressourcen,
 - die einzusetzende oder zu gewinnende Energie sowie
 - die Anreicherung von Schadstoffen in Erzeugnissen, in Abfällen zur Verwertung oder in daraus gewonnenen Erzeugnissen.
- Zudem sind die sozialen Folgen der Maßnahme zu berücksichtigen.
- Aufgrund der Ermächtigung in § 8 Abs. 2 und § 10 KrWG **konkretisieren** viele abfallrechtliche Gesetze und Verordnungen die Abfallhierarchie im Sinne der oben genannten Anforderungen, z.B. die GewAbfV.

(Un)Verhältnismäßigkeit Kriterien

- Abwägung beschränkt sich **nicht** auf Gegenüberstellung von Kostenpositionen!
- Ressourcenökonomische sowie ökologische Ziele des KrWG auf der einen Seite und wirtschaftliche Gründe des AbfErzeugers auf der anderen Seite sind zu berücksichtigen. Dabei sind in die Gegenüberstellung aufzunehmen:
 - a) die **Kosten** nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Umwelt, z.B. der Beseitigung statt Verwertung, z.B. Emissionen, Schonung natürlicher Ressourcen, Schadstoffe ...
 - b) die Möglichkeit von **Effizienzsteigerungen** bei Abfallsammlung und -behandlung und
 - c) die Möglichkeit, aus der Vermarktung der getrennt gesammelten/verwertbaren Abfälle **Erlöse** zu erzielen.
- Ausführlich: BMU-Leitfaden zur Anwendung der Abfallhierarchie.

Und was nun?

- Die Verwertungsprüfung ist seit Jahrzehnten Pflicht des AbfErzeugers/Besitzers.
- Ausnahme von Abfallhierarchie für Vorrang Beseitigen, **§ 7 Abs.2 KrWG:**
 - *Gewerbliche Abfälle* außer 17 05: die Dokumentationen nach GewAbfV genügen zum Beleg.
 - *17 05 Abfallschlüssel:* Abwägung nach §§ 6 und 7 KrWG notwendig, siehe BMU Papier.
- Ausnahme des **§ 7 Abs. 4 KrWG:**
 - Ausnahme belegen: GewAbfV – Dokumentationen.
 - 17 05 Abfallschlüssel: Papier des BMU einschlägig, Abwägung § 7 Abs. 4.
- § 20 Abs. 1 Satz 2 iVm § 7 Abs. 4 KrWG: Aufleben der Verwertungspflicht beim ÖRE, es sei denn, auch bei ihm liegen diese Gründe des § 7 Abs. 4 vor.



LAGA-M23
Kompost
DeponieV
Kunststoffe
LKreiWiG

Marktplatz der Projekte

Bau- und Abbruchabfälle
BioabfallV
VerpackG
GewerbeabfallV
AVV
PV-Anlagen
Termine

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

